

Bericht des Vorstands

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 15 über die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über den Grund für den beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der unter Tagesordnungspunkt 13 genannten Sachkapitalerhöhung.

1. Hintergrund

Es ist geplant, die Kapitalbasis der Gesellschaft durch Einbringung von Digitalwährung als ersten Schritt des Neustartes der Gesellschaft einzubringen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll dabei ausgeschlossen werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sollen ausschließlich die im Einbringungsvertrag benannten Personen Frau Nicole Herdin, Herr Andree Freelandt sowie Herr Daniel Settgast zugelassen werden, die sich im Gegenzug verpflichten, entsprechende Bestände des YEM in die Gesellschaft einzubringen.

Durch den nachfolgenden Bericht erläutert der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den damit verbundenen Bezugsrechtsausschluss und legt dar, dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind.

2. Beschreibung der Sacheinlage

Die Digitalwährung YEM (Your Everyday Money) wurde nach erhaltenen Angaben und vorgelegten Unterlagen im Oktober 2017 gemeinsam von mehr als 3700 Internetusern geschaffen. Die federführende Entwicklung und technische Abwicklung erfolgte dabei durch die United American Capital Corporation, jedoch wurde direkt nach der Gründung der YEM Foundation die komplette Verantwortung und Verwaltung an diese abgegeben. Um die hohen rechtlichen, regulatorischen und technischen Ansprüche der YEM Foundation zu erfüllen, wurde eigens die YEMCHAIN entwickelt, welche seit 21. August 2018 als Blockchain für den YEM fungiert.

Angabegemäß handelt sich bei dem YEM um eine virtuelle Währung. Gemäß Definition der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist eine virtuelle Währung eine digitale Abbildung von einem Wert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wurde und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss, aber von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden.

Demnach kann YEM gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Februar 2018 als virtuelle Währung bezeichnet werden,

wenn alle an der Transaktion beteiligten sich darauf einigen, ein Geschäft mit YEM als Zahlungsmittel abzuwickeln und kann damit den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt werden.

Die Digitalwährung YEM ist gemäß der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in der Europäischen Union als virtuelle Ersatzwährung zum Euro anerkannt, wenn alle an der Transaktion beteiligten sich darauf einigen, ein Geschäft mit YEM als Zahlungsmittel abzuwickeln.

Der YEM wird von der YEM Foundation kontrolliert, reguliert und in der Öffentlichkeit repräsentiert. Die YEM Foundation ist eine unter der Nummer E0553072017-8 nach dem Recht von Nevada, USA gegründete Nonprofit-Organisation und internationale Nicht-Regierungsorganisation (NGO), welche als unter dem Kennzeichen XM7617 als NGO bei den Union of International Associations (UIA) geführt wird.

Die YEM Foundation als Regulierungsorganisation legt eine offizielle Handelsspanne für den Umtausch von YEM in Fiat-Währungen fest. Der aktuelle Kurs des YEM zum Zeitpunkt einer Transaktion entspricht immer dem letzten Kurs auf der einzigen offiziellen Wechselbörse, die unter www.yem.exchange erreichbar und öffentlich einsehbar ist. Die YEM Exchange wird betrieben von der YEM Foundation.

Umfangreiche Informationen zum YEM finden sich auf den offiziellen Webseiten der YEM Foundation unter www.yem.foundation und www.yemchain.com.

3. Interesse der Gesellschaft an der Sacheinlage

Ein Erwerb der entsprechenden YEM Bestände ist im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Die TC Unterhaltungsgesellschaft AG benötigt dringend eine Verstärkung der Eigenkapitalbasis, die nicht allein und nicht rechtzeitig durch eine Barkapitalerhöhung erreicht werden kann. Die vorgeschlagene Sachkapitalerhöhung, die zeitnah zu realisieren ist, ermöglicht im nächsten Schritt eine weitere Barkapitalerhöhung, die die Gesellschaft in die Lage versetzt das neue Unternehmenskonzept umzusetzen.

Es bestehen keine gleichwertigen Alternativen zu einem Erwerb der YEM. Die Gesellschaft verfügt nicht über die wirtschaftlichen Mittel, die YEM zu kaufen.

4. Keine Alternativen zum Ausschluss des Bezugsrechts

Es bestehen auch keine Alternativen zu einem Erwerb im Wege der Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts.

Eine Barkapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre oder eine Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung des Erwerbs der YEM kommt nicht in Betracht, weil die Einbringenden zur Veräußerung der

YEM nur gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft bereit sind. Die TC Unterhaltungselektronik AG verfügt über keine eigenen Aktien, die als Akquisitionswährung bereitgestellt werden könnten. Es besteht auch kein ausreichend hohes genehmigtes Kapital, mittels dessen Aktien für den Erwerb der YEM bereitgestellt werden könnten. Um die für den Erwerb der YEM erforderliche Akquisitionswährung zu beschaffen, muss daher eine Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführt werden.

Der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Sachkapitalerhöhung liegt somit im Interesse der Gesellschaft, weil die Gesellschaft nur so in die Lage versetzt werden kann, die strategisch für ihre operative Ausrichtung bedeutsamen YEM zu erwerben.

5. Bezugsrechtsausschluss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig

Grundsätzlich steht jedem Aktionär der Gesellschaft ein gesetzliches Bezugsrecht auf einem seinen Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der im Zuge einer Kapitalerhöhung neu zu schaffenden Aktien zu. Der im Rahmen des Tagesordnungspunkts 13 zu fassende Hauptversammlungsbeschluss sieht jedoch einen Ausschluss dieses gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft vor.

Der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre ist auch für die Durchführung der Transaktion geeignet und erforderlich sowie darüber hinaus verhältnismäßig.

Der beabsichtigte Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Sachkapitalerhöhung ist für Einbringung der YEM geeignet. Er ist zudem erforderlich, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die Veräußerer die von ihnen geforderten Aktien an der Gesellschaft als Gegenleistung für ihre YEM erhalten.

Weiter ist der Bezugsrechtsausschluss auch verhältnismäßig. Zwar sinkt der prozentuale Anteil der von dem Bezug der neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung ausgeschlossenen Altaktionäre infolge der Sachkapitalerhöhung erheblich. Sie profitieren von dieser jedoch dadurch, dass die Gesellschaft, die aktuell nur über geringe Vermögenswerte verfügt, durch die Einbringung der YEM erheblich gestärkt wird. Nach Einbringung der YEM wird die Gesellschaft ihr neues Unternehmenskonzept umsetzen können. Die Aktionäre der Gesellschaft werden von den künftigen Erträgen, die der Vorstand nach der Einbringung der YEM in die Gesellschaft erwartet, nachhaltig profitieren.

6. Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung

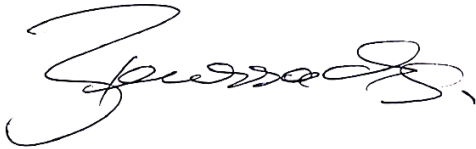
Die 7.722.712 neuen Stückaktien, die als Gegenleistung für die Einbringung der YEM gewährt werden, sollen zu einem Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie gewährt werden. Bei der Festlegung des Volumens der Sachkapitalerhöhung sowie des Ausgabebetrags je neuer Aktie der Gesellschaft hat der Vorstand die ihm vorliegenden Informationen über den

YEM und die erstellte gutachterliche Stellungnahme über die Digitalwährung YEM geprüft und berücksichtigt.

7. Zusammenfassung

Im Ergebnis erachtet der Vorstand daher den Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Sachkapitalerhöhung für geeignet und erforderlich, um die Gesellschaft durch Übernahme der YEM zu stärken. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Koblenz, den 25. Januar 2023



Petra Bauersachs
CMO



Catherine Konopaske
COO



Daniel Settgast
CEO